

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Ostalbkreises

Aufgrund der § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 22. Juli 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Ostalbkreises beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Ostalbkreises vom 23. Mai 2023 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt ersetzt:

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung,
- der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung,
- der Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung,
- der Ausschuss für Soziales und Gesundheit.

(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- | | |
|---|---|
| – dem Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung | 19 Mitglieder des Kreistags, |
| – dem Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung: | 20 Mitglieder des Kreistags, |
| – dem Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung: | 18 Mitglieder des Kreistags, |
| – dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit: | 17 Mitglieder des Kreistags
sowie beratende Mitglieder, |
| – dem Betriebsausschuss Klinikimmobilien: | 18 Mitglieder des Kreistags, |
| – dem Stiftungsausschuss: | gemäß der Satzung der
Hospitalstiftung zum Heiligen
Geist in Ellwangen/Jagst, |
| – dem Jugendhilfeausschuss: | gemäß SGB VIII i. V. m. LKJHG
und der Satzung des
Kreisjugendamts. |

b) § 8 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Bildung und Digitalisierung anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

c) § 9 Abs. 1-4 und Abs. 7 werden wie folgt ersetzt:

§ 9 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

- Allgemeine Festsetzung von Tarifen,
- Archivwesen,
- Denkmalpflege,
- Digitalisierung,
- Erlass von Polizeiverordnungen,
- Finanzen,
- kulturelle Angelegenheiten,
- Liegenschaften (ausgenommen Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Kreisstraßen und Abfallbeseitigungsanlagen),
- örtliche und überörtliche Prüfungen,
- Personalangelegenheiten,
- Schulen und Bildung,
- Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträge,
- Sport,
- Tourismus,
- Verbraucherschutz,
- Wahlen,
- Wirtschaftsförderung,
- zentrale Verwaltungsangelegenheiten.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung der Geschäftsbereichsleiter der Geschäftsbereiche Soziales, Jugend und Familie, der Geschäftsführung für das Jobcenter Ostalbkreis sowie des Kreisbrandmeisters erfolgt die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem jeweiligen Fachausschuss (Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung bzw. Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung).

(2) Der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

- Abfallwirtschaft und Kreisstraßen (einschließlich Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Kreisstraßen und Abfallbeseitigungsanlagen),
- Breitbandversorgung,
- Flurneuordnung und Landentwicklung,
- Gewässer,
- Gewerbeaufsicht,
- Katastrophenschutz, Feuerwehr und Rettungsdienst,
- Kreisplanung und -entwicklung,
- Landwirtschaft und Forstwesen,
- Mobilität, Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung,
- Obst- und Gartenbauberatung,
- Themenbereiche Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Energie,
- Umwelt- und Landschaftsschutz,
- Verkehrsinfrastruktur, Bundes- und Landesstraßen,
- Vermessungswesen,
- Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Kreisbrandmeisters erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung.

(3) Der Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung ist für die folgenden Angelegenheiten des Ostalbkreises als zugelassener kommunaler Träger im Aufgabenbereich des SGB II zuständig:

- Verwendung und Verteilung der Haushaltsmittel des Bundes,
- Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen,
- Organisatorische Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- Personaleinsatz unter Berücksichtigung von Betreuungsschlüsseln,
- Erfüllung der Zielvereinbarungen.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsführers des Jobcenters Ostalbkreis erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung.

(4) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

- Angelegenheiten der sozialen Sicherung, insbesondere der Alten- und Behindertenhilfe sowie des Arbeitsmarkts,
- Gesundheit,
- Integration und Versorgung.

Der Ausschuss ist auch zuständig für Planung und Prävention in diesen Bereichen.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsbereichsleiters des Geschäftsbereichs Soziales erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung.

- (7) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und der Satzung des Kreisjugendamtes.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsbereichsleiters des Geschäftsbereichs Jugend und Familie erfolgt die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung.

c) § 10 Nr. 3 und Nr. 11 werden wie folgt ersetzt:

§ 10 Zuständigkeitsrahmen

Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftskreises gem. § 9 zur dauernden Erledigung übertragen:

3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 100.000 € – falls jedoch keine Deckung innerhalb des Geschäftskreises des jeweiligen Ausschusses möglich ist, nur im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung – die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 10.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
11. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der voraussichtliche Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 250.000 € beträgt,

d) § 12 Abs. 4 Nr. 15 wird wie folgt ersetzt:

§ 12 Zuständigkeiten des Landrats

- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
15. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der voraussichtliche Streitwert 100.000 € nicht übersteigt,

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Ostalbkreises tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Ostalbkreises verletzt worden sind.